

LANDESKOLLEKTIVVERTRAG
FÜR DIE ARBEITNEHMER DER KLEINEN PRIVATEN
ELEKTROWERKE, FERNHEIZWERKE UND BIOGASPRODUZENTEN
DER
AUTONOMEN PROVINZ BOZEN

Bozen, den 26. Mai 2010

Zwischen

- dem Unternehmerverband Südtirol, vertreten durch Dr. Franz Josef Spinell und im Beisein von Frau Leni Dapoz in Vertretung der Mitgliedsfirmen des Sektors „Kleine Private Elektrowerke“;
- dem Raiffeisenverband Südtirol, vertreten durch den Rechtsvertreter Dr. Heiner Nicolussi-Leck mit dem Beistand von Rag. Christian Tanner;

und

- dem FLAEI – SGBCISL (Gewerkschaft der Arbeiter der Elektrowerke Italiens), vertreten durch den Nationalsekretär Herrn Antonio Losetti mit dem Beistand vom regionalen Sekretär Frau Elena Maria Beltrami;
- dem ASGB – Gewerkschaft der Energiewerker, vertreten durch die Herren Stefan Gasser und Hansjörg Ungerer

wurde folgende Vereinbarung zur Erneuerung des Landeskollektivvertrages für die Arbeitnehmer der kleinen privaten Elektrowerke, Fernheizwerke und Biogasproduzenten der autonomen Provinz Bozen

abgeschlossen.

Art. 1 – Geltungsbereich

Der Artikel wird durch folgenden Absatz ergänzt:

Der vorliegende Vertrag gilt mit den im vorherigen Absatz genannten Ausnahmen auch für die Beschäftigten von Unternehmen, die ausschließlich oder überwiegend Strom aus anderen, auch erneuerbaren Energiequellen produzieren.

Art. 22 – Überstundenarbeit – Feiertagsarbeit - Nachtarbeit

Die Überstundenzuschläge werden wie folgt geändert:

- für die über die normale tägliche Arbeitszeit hinaus geleisteten Arbeitsstunden: 50%
- für Nachtarbeit in abwechselnden Turnussen: 50%

Art. 23 – Bereitschaftsdienst

Der Artikel wird durch folgenden Absatz ergänzt:

Physiologische Ruhezeiten

Um die physiologischen Bedürfnisse der Arbeitnehmer zu berücksichtigen, stehen diesen bei Nachteinsätzen zwischen 22.00 Uhr und 6.00 Uhr morgens bezahlte Ruhezeiten in folgendem Ausmaß zu:

- für Nachteinsätze von weniger als 3 Stunden: Verschiebung des Arbeitsbeginns am Morgen um die tatsächlich gearbeitete Zeit;
- für Nachteinsätze von 3 bis 6 Stunden: Wiederaufnahme der Arbeit am Nachmittag nach der Mittagspause;
- für Nachteinsätze von mehr als 6 Stunden: Wiederaufnahme der Arbeit am darauf folgenden Tag.

Der Bereitschaftsdienst ist so gleichmäßig wie möglich und unter Einhaltung der gesetzlichen und vertraglichen Bestimmungen zur Arbeitszeit und insbesondere zu den Ruhezeiten unter allen Beschäftigten aufzuteilen.

In der Regel werden Arbeitnehmer nicht mehr als eine Woche alle vier Wochen zum Bereitschaftsdienst eingeteilt. Für Arbeitnehmer, die bei vorübergehenden organisatorischen Erfordernissen häufiger zum Bereitschaftsdienst eingeteilt werden, erhöhen sich die unter den Buchstaben c) und d) genannten Zulagen um 10%.

Die Vertragspartner vereinbaren in diesem Zusammenhang, einen angemessenen Schutz der Arbeitnehmer mit Bereitschaftsdienst zu gewährleisten, falls die tägliche Ruhezeit wegen der geleisteten Arbeitseinsätze nur teilweise gewährt werden kann und insgesamt weniger als 11 Stunden innerhalb von 24 Stunden beträgt.

In diesen Fällen hat der Arbeitnehmer Anspruch auf bezahlte Freistellungen im Ausmaß der fehlenden täglichen Ruhezeit bis zum Erreichen von 11 Stunden. Diese Freistellungen sind nach Möglichkeit durch Verschiebung des Arbeitsbeginns ab dem auf den Bereitschaftsdienst folgenden Tag und jedenfalls innerhalb der auf den Arbeitseinsatz folgenden Woche in Anspruch zu nehmen.

Art. 24 – Mindestgehälter

Die Vertragspartner vereinbaren folgende gestaffelte Lohnerhöhungen:

Einstufung	Parameter Skala	Erhöhungen ab				Gesamterhöhung
		1. April 2010	1. Januar 2011	1. Januar 2012	1. Juli 2012	
Q	362,50	58,35	65,64	65,64	39,39	229,02
A1	254,00	40,89	46,00	46,00	27,60	160,47
BS	225,00	36,22	40,74	40,74	24,45	142,15
B1	198,00	31,87	35,86	35,86	21,51	125,09
B2S	180,00	28,97	32,60	32,60	19,56	113,72
B2	162,00	26,08	29,34	29,34	17,60	102,35
CS	135,00	21,73	24,45	24,45	14,67	85,29
C1	115,00	18,51	20,82	20,82	12,49	72,66

Es ergeben sich folgende Grundlöhne:

Einstufung	Parameter Skala	Grundlöhne ab			
		1. April 2010	1. Januar 2011	1. Januar 2012	1. Juli 2012
Q	362,50	2.118,19	2.183,83	2.249,48	2.288,86
A1	254,00	1.484,00	1.529,99	1.575,99	1.603,58
BS	225,00	1.314,50	1.355,24	1.395,99	1.420,43
B1	198,00	1.156,82	1.192,68	1.228,53	1.250,04
B2S	180,00	1.051,67	1.084,27	1.116,86	1.136,42
B2	162,00	946,50	975,83	1.005,17	1.022,77
CS	135,00	788,71	813,16	837,60	852,27
C1	115,00	671,88	692,71	713,53	726,03

Einmalzahlung

Für die vertragslose Zeit wird allen am 1. April 2010 beschäftigten Arbeitnehmern ein Pauschalbetrag als Einmalzahlung entrichtet. Dieser Betrag beinhaltet alle Lohnelemente und allfälligen Lohnerhöhungen für die vertragslose Zeit. Der Pauschalbetrag ist von der Berechnungsgrundlage der Abfertigung ausgeschlossen und wurde unter Berücksichtigung der Auswirkungen auf die gesetzlichen oder vertraglichen direkten und indirekten Gehaltsleistungen berechnet, welche somit bereits darin enthalten sind.

Der vereinbarte Betrag beläuft sich auf 360,00 € brutto für den Parameter 248,50, mit entsprechender Staffelung für die verschiedenen Lohnstufen. Der Pauschalbetrag in Höhe der zustehenden Quoten wird als Einmalzahlung mit dem Gehalt des Monats Mai 2010 entrichtet.

Im Falle eines Kategorienübergangs im Betrachtungszeitraum sind die auszahlenden Beträge anteilig für die tatsächliche Zugehörigkeit zur jeweiligen Kategorie zu berechnen. Bei einem Kategorienübergang im Laufe des Monats ist der Betrag für die höhere Kategorie zu entrichten, wenn die Zugehörigkeit zur neuen Kategorie 15 Tage oder mehr beträgt.

Arbeitnehmer, die im Betrachtungszeitraum eingestellt wurden (und die Probezeit bestanden haben), sowie Arbeitnehmer, die unbezahlte Abwesenheitszeiten aufweisen, erhalten diesen Betrag anteilig für die tatsächlich gearbeiteten vollen Monate.

Im Falle von Abwesenheitszeiten mit herabgesetzter Entlohnung in der vertragslosen Zeit wird der Einmalbetrag im selben Verhältnis der Lohnminderung entrichtet.

Im Falle einer Teilzeitbeschäftigung im oben genannten Zeitraum wird der Betrag im Verhältnis zur Beschäftigungszeit entrichtet.

Art. 24bis – Erfolgsprämien

Folgender Artikel wird eingefügt:

Die Vertragspartner stimmen darin überein, dass nach den Prinzipien und Indikatoren der Produktivität gestaltete Vergütungssysteme die Motivation der Beschäftigten erhöhen. Deshalb sind auch auf Betriebsebene Verhandlungen möglich über die Einführung einer jährlichen Betriebsprämie, die unmittelbar an die erzielten Ergebnisse bei der Umsetzung der zwischen den unterzeichnenden Vertragspartnern vereinbarten Programme gekoppelt ist.

Diese Programme müssen Produktivitäts-, Qualitäts- und Ertragssteigerungen sowie andere relevante Elemente für die Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit des Betriebes und die Ergebnisse im Zusammenhang mit der wirtschaftlichen Entwicklung des Unternehmens zum Ziel haben.

Unternehmen, die bis zum 31.12.2011 keine Betriebsverhandlungen geführt haben, zahlen den Arbeitnehmern anstelle der Erfolgsprämie eine Prämie von 10,00 € brutto für 12 Monate mit Durchschnittsparameter 248,50 und entsprechender Staffelung für die verschiedenen Lohnstufen. Anspruch auf diese Prämie haben Arbeitnehmer, die zusätzlich zum provinziellen Kollektivvertrag keine weiteren einzel- oder kollektivvertraglichen Leistungen über den gleichen oder einen höheren Betrag und bis zur Höhe desselben erhalten.

Art. 38 – Ergänzende Gesundheitsfürsorge

Der Arbeitgeberbeitrag für die ergänzende Gesundheitsfürsorge wird ab 1.7.2010 auf 364,00 € und ab 1.1.2011 auf 464,00 € angehoben.

Durch den höheren Beitrag soll das Leistungsangebot der Krankenkasse Cesare Pozzo oder des von den Vertragspartnern gemeinsam gewählten Gesundheitsfonds verbessert werden.

Die oben genannten Verbesserungen werden Gegenstand einer Änderung der bestehenden Vereinbarung zwischen den Arbeitgeberverbänden und der Krankenkasse Cesare Pozzo sein.

Art. 39 – Ergänzungsvorsorge

Der Arbeitgeberanteil für den Zusatzrentenfonds Laborfonds oder den Offenen Raiffeisenfonds erhöht sich ab 1. Juni 2010 auf 1,50%.

Art. 42 – Gültigkeitsbeginn und Laufzeit

Der vorliegende Vertrag tritt am 1. April 2010 in Kraft, soweit für einzelne Bestimmungen nicht ausdrücklich ein anderes Datum festgelegt wurde. Der Vertrag erlischt am 31. Dezember 2012. Die festgelegte Laufzeit gilt sowohl für den wirtschaftlichen als auch für den normativen Teil zur Rationalisierung und Vereinfachung sowie zur Angleichung des Vertragsablaufs an die in anderen ähnlichen Sektoren geltenden Vertragsfristen.

Der vorliegende Vertrag wird sowohl in Bezug auf den wirtschaftlichen Teil als auch den normativen Teil von Jahr zu Jahr verlängert, sofern er nicht von einem der Vertragspartner mindestens 6 Monate vor Ablauf gekündigt wird.

Protokollvermerk

Der Raiffeisenverband unterzeichnet diesen Artikel unter Vorbehalt der Bestimmungen über das geltende Vertragswesen im Genossenschaftssector und unter der Berücksichtigung, dass Confcooperative das Rahmenabkommen vom 22. Jänner 2009, nicht aber die Durchführungsvereinbarung vom 15. April 2009 unterzeichnet hat.

RAIFFEISENVERBAND SÜDTIROL

UNTERNEHMERVERBAND SÜDTIROL

ASGB Gewerkschaft Energiewerker

FLAEI SGBCISL